

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0855/2021
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 27.05.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.09.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.09.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.09.2021	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen: Gemeinnützige Wohnstätten-Genossenschaft Mainz eG hier: Beendigung der Mitgliedschaft
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, den 1. September 2021 Stadtverwaltung gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Mainz, den September 2021 Stadtverwaltung Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt und der Stadtrat beschließt die Kündigung der Mitgliedschaft an der "Gemeinnützigen Baugenossenschaft Mainspitze eG" mit Sitz in Ginsheim-Gustavsburg zum 31.12.2023.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Mainz hält aus historischen Gründen an der gemeinnützigen Wohnstätten-Genossenschaft Mainz eG 3 Anteilen zu je 300,- €.

Die Stadt Mainz darf ihre Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ganz veräußern, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Stadt hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt entsprechend für andere Rechtsgeschäfte, die diese Beteiligung zum Gegenstand haben und den Einfluss der Stadt Mainz auf das betreffende Unternehmen beseitigen (§ 91 a GemO RLP). Nach Rückfrage bei den Dezernaten gibt es keine erkennbaren Hinderungsgründe für den Verkauf der Anteile. Außerdem ist kein strategischer Nutzen einer Mitgliedschaft an der gemeinnützigen Wohnstätten-Genossenschaft Mainz eG mehr erkennbar.

Die Mitgliedschaft der Stadt Mainz an der gemeinnützigen Wohnstätten-Genossenschaft Mainz eG endet bei Kündigung im Jahr 2021 zum 31.12.2023 aufgrund der zwei jährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Anschließend erfolgt die Auseinandersetzung der Genossenschaft mit der Stadt Mainz.

Das Auseinandersetzungsguthaben bei der gemeinnützigen Wohnstätten-Genossenschaft Mainz eG wird gem. Satzung binnen sechs Monaten ab dem 31.12.2023 ausgezahlt, jedoch nicht vor Feststellung der Bilanz. Sollte die Bilanz bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgestellt worden sein, wird dieses mit 4 % verzinst. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Geschäftsguthaben der Stadt Mainz und beträgt 900,- €.

Bei der Veräußerung von Beteiligungen ist gemäß Teil A Punkt 1.3.1 des Mainzer Public Corporate Governance Kodex sowie § 88 Abs. 5 Satz 1 und § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) GemO Rheinland-Pfalz die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.

2. Lösung

Den vorgenannten Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

3. Alternative

Die Stadt Mainz ist weiterhin Mitglied in der gemeinnützigen Wohnstätten-Genossenschaft Mainz e.G.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Mainz bekommt das Geschäftsguthaben i.H.v. 900,- € ausgezahlt.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Nicht anwendbar.